

176

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 166/78

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Jakob L. [REDACTED],
[REDACTED] Str. 19, A [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Str. 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

G r ü n d e

Die Befugnis des Beklagten, die 4.800 DM für Schaden an Freiheit gewährenden Bescheide von 1956 und 1960 gemäß §§ 7 Abs. 2, 203, 204 Abs. 2 BGG durch den am 21. November 1972 zugestellten Bescheid zu widerrufen und die bewirkte Leistung zurückzufordern, war entgegen der Meinung des Klägers nicht verwirkt. Der Sachbearbeiter des Beklagten hat mit dem Eingang der E-Akten der Zeugen M. [REDACTED] und S. [REDACTED] im Juli 1972 erfahren, daß sich der Kläger möglicherweise durch Vorlage inhaltlich falscher Versicherungen dieser Zeugen vorsätzlich unlauterer Mittel bedient hat. Erst nachdem der Beklagte /den Kläger im August 1972 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15. November 1972 gegeben hatte und diese am 10. November 1972 eingegangen war, durfte widerrufen werden. Bei diesem Sachstand ist es offensichtlich und wirft keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf, daß der Widerruf die Frist des § 203 Abs. 2 BGG gewahrt hat und eine Verwirkung ausschließt.

Das Berufungsgericht hat auch eine Verwirkung der Befugnis des Beklagten, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 BEG zu versagen, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1979, 52) verneint. Auch insoweit wirkt das Berufungsurteil keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Tatrichter stellt fest, daß der Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe sich vorsätzlich durch Vorlage falscher eidesstattlicher Versicherungen unlauterer Mittel bedient, zutrifft. Auf der Grundlage dieser Feststellung ist die Billigung der Ermessenserwägungen des Beklagten durch das Berufungsgericht nicht zu beanstanden. Das Berufungsurteil steht auch insoweit im Einklang mit BGH RzW 1964, 408; 1979, 174, 176).

Zorn

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)